

Neufassung der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung - Begründung zu den einzelnen Regelungen

Begründung	Neufassung
<p>Soweit nicht ausdrücklich begründet, wurden im Entwurf zahlreiche redaktionelle Änderungen vorgenommen.</p> <p>In den Titel wurden neben den Wahlen auch die Elemente der direkten Demokratie mit aufgenommen. Diese werden im Satzungsentwurf aufgrund ihrer Besonderheiten stärker als bisher berücksichtigt.</p> <p>Die Eingangsformel wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst.</p>	<p>Satzung über die Sondernutzung durch Sichtwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung)</p> <p>Aufgrund des § 50 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GVBL. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), des § 8 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 7 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), sowie des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:</p>

Begründung	Neufassung
<p>Die Formulierung in Absatz 1 berücksichtigt die stärkere Ausgestaltung der Regelungen zu den Elementen der direkten Demokratie und sie orientiert sich an den Begriffen der in der Eingangsformel aufgenommenen Ermächtigungsgrundlagen zur Regelung der Ausübung dieser Art der Sondernutzung und der Befreiung von der Erlaubnispflicht.</p> <p>Absatz 2 wurde neu aufgenommen und dieser enthält die Begriffsbestimmung „Sichtwerbung“. Es wird damit verdeutlicht, dass die Satzung nicht nur die Plakatwerbung, sondern auch andere typische Medien umfasst, mit denen auf öffentlichen Straßen geworben wird.</p> <p>In Absatz 4 Satz 1 wurden die Gefahrenabwehrverordnung und die Grünanlagensatzung aufgenommen. Die darin enthaltenen Regelungen zur Werbung kommen zur Anwendung, wenn Sichtwerbung auf Straßen oder Flächen oder an Einrichtungen betrieben wird, die nicht unter den Begriff einer öffentlichen Straße im Sinne von § 2 Absatz 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt oder des Bundesfernstraßengesetzes fallen. Absatz 4 Satz 2 enthält als Hinweis den Wortlaut zur unzulässigen Wahlpropaganda in den Wahlgesetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durch Sichtwerbung der politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber für Wahlen sowie der Antragsteller für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Diese Satzung befreit bestimmte Sondernutzungen von der Erlaubnispflicht.</p> <p>(2) Sichtwerbung im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Schilder, Tafeln und Plakate sowie sonstige Einrichtungen zur Aufnahme von Plakaten oder Postern einschließlich der Großflächenwerbeanlagen.</p> <p>(3) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Absatz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und § 1 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes).</p> <p>(4) Die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg, der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Straßenverkehrs-Ordnung bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Vorschriften der Wahlgesetze, wonach während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten sind.</p>

Begründung	Neufassung
<p>Mit dem Hinweis in Absatz 5 auf sicherheitsbehördliche Maßnahmen wird einer Empfehlung in Nummer 2.6 des Gem. RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 – Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt (Wahlwerbung-Runderlass) – gefolgt.</p> <p>In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist unstrittig, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für alle Art von Sichtwerbung den Tatbestand der erlaubnispflichtige Sondernutzung erfüllt. Dies wird in Absatz 1 dokumentiert, wobei bereits an dieser Stelle die in dieser Satzung geregelte Ausnahme angedeutet wird.</p> <p>Die Regelungen zur Erteilung der Erlaubnis finden sich in den angeführten Gesetzen.</p> <p>Da politische Werbung und insbesondere Wahlpropaganda zu den wesensnotwendigen Erscheinungsformen der freiheitlichen Demokratie gehören, sollen sowohl die Sondernutzung und das Erlaubnisverfahren (weiterhin) gebührenfrei bleiben. Gleiches gilt für die Elemente der direkten Demokratie.</p> <p>Die zulässige Dauer der Sichtwerbung wurde überarbeitet und berücksichtigt die anlassbezogenen Besonderheiten. Diese Regelungen sollen sowohl bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen als auch für die erlaubnisfreie Plakatwerbung an Lichtmasten gelten.</p> <p>Es bleibt bei der bisherigen Regelung, wonach Sichtwerbung für Wahlen bis zu drei Monaten vor dem Wahltag zulässig ist. Die Frist zur Abnahme der Plakate von zwei Wochen nach dem Wahltag wird ebenso beibehalten.</p>	<p>(5) Von den Regelungen dieser Satzung unberührt bleiben sicherheitsbehördliche Maßnahmen im Einzelfall, die auf Verstößen gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden wie zum Beispiel das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht, Gebührenfreiheit</p> <p>(1) Die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für das Erlaubnisverfahren gelten die Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt oder, soweit es sich um eine Bundesstraße mit Ortsdurchfahrt handelt, des Bundesfernstraßengesetzes.</p> <p>(3) Sondernutzungsgebühren werden für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nicht erhoben. Soweit die Benutzung einer Erlaubnis bedarf, ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gebührenfrei.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Zulässige Dauer der Sichtwerbung auf einer öffentlichen Straße</p> <p>(1) Sichtwerbung für Wahlen ist bis zu drei Monaten vor dem Wahltag zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag von einer öffentlichen Straße zu entfernen.</p>

Begründung	Neufassung
<p>Es ist sachgerecht, die Sichtwerbung auf den Wahlbezirk oder die Wahlbezirke zu beschränken, in denen eine Nachwahl oder Wiederholungswahl stattfinden. Die Wahlwerbung kann und soll sich in einem solchen Fall nur noch an die Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirkes oder der jeweiligen Wahlbezirke richten. Im Gem. RdErl. der Landeswahlleiterin und des MI vom 28.01.2019 wird ausgeführt, dass die angemessene Selbstdarstellung der Parteien nach Auswertung der Rechtsprechung jedenfalls dann noch gewährleistet erscheine, wenn jede Partei rechnerisch in dem Wahlbezirk mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung besäße. Dies wird durch die Regelungen dieser Satzung gewährleistet.</p> <p>Die seit dem 17.11.2007 geltende Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung enthält keine Regelungen für den Fall einer Stichwahl. Diese Regelungslücke soll nunmehr geschlossen werden. Den beiden an der Stichwahl teilnehmenden Personen muss weiterhin die Möglichkeit der Selbstdarstellung über die Sichtwerbung ermöglicht werden und auch Dritten soll Werbung für die an der Stichwahl teilnehmenden Personen möglich sein.</p> <p>Die Absätze 4 bis 6 berücksichtigen die Besonderheiten der Elemente der direkten Demokratie. Hierbei flossen auch die Empfehlungen des Gem. RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 ein (dort unter II. – Allgemeinverfügung zur Plakatwerbung).</p> <p>Die Absätze 7 bis 9 stellen klar, dass die Regelungen zur zulässigen Dauer der Sichtwerbung sowohl für die erlaubnispflichtige als auch die erlaubnisfreie Benutzung einer öffentlichen Straße gelten.</p>	<p>(2) Für Nachwahlen und Wiederholungswahlen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe des Satzes 2. Ist eine Nachwahl oder eine Wiederholungswahl auf einen oder mehrere Wahlbezirke beschränkt, ist Sichtwerbung für Wahlen nur in dem Wahlbezirk oder den Wahlbezirken zulässig, in dem oder denen die Wahl nachgeholt oder wiederholt wird.</p> <p>(3) Soweit nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt eine Stichwahl erforderlich ist, verlängert sich die zulässige Dauer der Sichtwerbung; die Sichtwerbung ist in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Stichwahl von einer öffentlichen Straße zu entfernen.</p> <p>(4) Sichtwerbung für Volksinitiativen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren ist während der Dauer der Sammlung von Unterschriften zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Unterschriftensammlung von einer öffentlichen Straße zu entfernen.</p> <p>(5) Sichtwerbung für Volksbegehren ist während der Dauer der Eintragsfrist zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Eintragsfrist von einer öffentlichen Straße zu entfernen.</p> <p>(6) Sichtwerbung für Volksentscheide und Bürgerentscheide ist bis zu drei Monaten vor dem Abstimmungstag zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Abstimmungstag von einer öffentlichen Straße zu entfernen.</p> <p>(7) Soweit die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung der Erlaubnis bedarf, wird diese entsprechend der in Absatz 1 bis 6 geregelten zulässigen Dauer auf Zeit erteilt.</p>

Begründung	Neufassung
<p>In der seit dem 17.11.2007 geltende Wahl-sichtwerbung-Sondernutzungssatzung waren die Regelungen auf mehrere Paragraphen verteilt.</p> <p>In Absatz 1 sind die Voraussetzungen zur erlaubnisfreien Sichtwerbung mittels Plakaten an Lichtmasten auf öffentlichen Straßen zusammengefasst genannt. Und gleich in Absatz 2 werden die Lichtmasten aufgeführt, an denen keine Plakate angebracht werden dürfen. Diese die Lichtmasten betreffenden Verbotssregelungen wurden teilweise aus § 5 der seit dem 17.11.2007 geltende Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung übernommen. Soweit Änderungen vorgeschlagen werden, wird nachfolgend darauf eingegangen.</p> <p>Das Verbot, Plakate an Lichtmasten mit Farbgebung oder Pulverbeschichtung oder an solchen, die historischen Vorbildern nachempfunden sind, anzubringen, besteht nicht mehr.</p> <p>Die Regelungen zum Abstand zu Kreuzungen und Einmündungen (§ 5 Absatz 5 Nummer 9 der seit dem 17.11.2007 geltenden Satzung) wurden bestimmter gefasst. Der Mindestabstand soll gewährleisten, dass die Sicht auf Lichtzeichen und Verkehrszeichen nicht eingeschränkt wird. Lichtzeichenanlagen befinden sich regelmäßig nicht nur am rechten, sondern auch am linken Fahrbahnrand (sogenannte Doppelsignalgeber). Auch befinden sich regelmäßig hinter Kreuzungen und Einmündungen (also wenn Kreuzung oder Einmündung überquert wird) Verkehrszeichen. Insofern ist auch hinter Kreuzungen und Einmündungen der gleiche Mindestabstand wie vor einer Kreuzung gerechtfertigt.</p>	<p>(8) Im Falle einer Stichwahl gilt eine erteilte Erlaubnis zur Sichtwerbung bis zum Ablauf der in Absatz 3 Halbsatz 2 bestimmten Frist fort; dies gilt nicht, soweit in der Erlaubnis die Verlängerung der Frist aus Anlass einer Stichwahl ausgeschlossen wurde.</p> <p>(9) Die in Absatz 1 bis 6 geregelte zulässige Dauer der Sichtwerbung gilt auch für die in dieser Satzung bestimmte erlaubnisfreie Benutzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Erlaubnisfreie Sichtwerbung an Lichtmasten auf öffentlichen Straßen</p> <p>(1) Das Anbringen von Sichtwerbung in Form von Plakaten ist während der in § 3 bestimmten zulässigen Dauer an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Lichtmasten mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten erlaubnisfrei. Die erlaubnisfreie Sichtwerbung in Form von Plakaten ist unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 3 bis 8 anzubringen und spätestens mit Beginn nach Maßgabe des § 5 gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen.</p> <p>(2) Das Anbringen von Plakaten ist verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Lichtmasten auf Verkehrsinseln, 2. an Lichtmasten auf dem Magdeburger Ring einschließlich der Auf- und Abfahrten, 3. an Lichtmasten unmittelbar vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen; einzuhalten ist <ol style="list-style-type: none"> a. ein Mindestabstand von 30 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen mit Lichtzeichenanlage, b. ein Mindestabstand von 20 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen ohne Lichtzeichenanlage, <p>wobei der Abstand jeweils von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten zu messen ist,</p>

Begründung	Neufassung
<p>Da durch das in der seit dem 17.11.2007 geltende Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung enthaltene Verbot, Plakate an Lichtmasten mit Farbgebung oder Pulverbeschichtung oder an solchen, die historischen Vorbildern nachempfunden sind, anzubringen, insbesondere der Alte Markt und der Domplatz frei von Plakaten bleiben, soll eine Regelung in die Satzung aufgenommen werden, dass die Lichtmasten auf diesen zentralen und touristisch bedeutsamen Plätzen und deren Umfeld weiterhin nicht mit Plakaten belegt werden dürfen (Belange des Straßen- und Stadtbildes).</p> <p>Dieser Regelung wurde aufgenommen, um eine Beeinträchtigung der Beleuchtungselemente auszuschließen.</p> <p>Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 bindet die Verwaltung auch für den Fall, dass eine Erlaubnis beantragt wird. Die genannten Lichtmasten sollen von Plakaten frei bleiben, um Belange des Straßen- und Stadtbildes sowie die Verkehrssicherheit zu wahren.</p> <p>Diese Regelung zum Anbringen der Plakate der Größe DIN A1 im Hochformat ist das Ergebnis eines konkreten Sachverhaltes aus der Vergangenheit. An den Lichtmasten wurden Plakate im Format DIN A0 angebracht. Auf den Hinweis der Verwaltung zur Unzulässigkeit solch großer Plakate wurden diese einfach halbiert und quasi im Querformat hängen gelassen. Dadurch wurde mehrfach der Sicherheitsabstand von 0,50 Metern (siehe Absatz 7) unterschritten. Die 594 mm entsprechen der Breite des Formats DIN A1.</p> <p>Die Mindesthöhe von 2,20 m orientiert sich an der Vorgabe in Nummer III.13 Buchstabe a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den §§ 39 bis 43 - Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen enthalten; darin ist zu lesen: <i>Die Unterkante der Verkehrszeichen sollte sich, soweit nicht bei einzelnen Zeichen anderes gesagt ist, in der Regel 2 m über Straßenniveau befinden, über Radwegen 2,20 m, an Schilderbrücken 4,50 m, auf Inseln und an Verkehrsteilern 0,60 m.</i></p>	<p>4. an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,</p> <p>5. an Lichtmasten auf dem Domplatz, vor der Grünen Zitadelle (Hundertwasserhaus), vor dem Kloster Unser Lieben Frauen, auf dem Alten Markt, vor der Johanniskirche sowie auf Teilen der sich im Umfeld der genannten Örtlichkeiten befindlichen öffentlichen Straßen; die Verbotsbereiche werden in den dieser Satzung als Anlage beigefügten Auszügen aus der Stadtgrundkarte dargestellt,</p> <p>6. an Lichtmasten, an denen sich Elemente der Lichterwelt Magdeburg befinden.</p> <p>Für das Anbringen von Plakaten an den in Satz 1 genannten Lichtmasten wird auch keine Erlaubnis erteilt.</p> <p>(3) Die zur Sichtwerbung verwendeten Plakate dürfen die Abmessungen des Papierformats DIN A1 (Breite 594 mm und Höhe 841 mm) nicht überschreiten. Plakate der Größe DIN A1 sind im Hochformat an den Lichtmasten anzubringen. Plakate von geringerer Größe dürfen im Querformat angebracht werden, wenn deren Breite 594 mm nicht überschreitet.</p> <p>(4) Die Plakate sind an den Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, anzubringen. Für das Anbringen ist nach dem Stand der Technik korrosionsbeständiges Befestigungsmaterial wie Kabelbinder aus Plastik zu verwenden.</p>

Begründung	Neufassung
<p>Die in den VwV-StVO vorgegebene Höhe von 2,20 m über Radwegen dient insbesondere der Sicherheit der Radfahrerinnen und Radfahrer. Lichtmasten befinden sich regelmäßig unmittelbar neben benutzungspflichtigen Radwegen (Zeichen 237, 240 und 241 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO) oder sonstigen baulich angelegten Radwegen. Auch sind zahlreiche Gehwege für die Benutzung durch Radfahrerinnen und Radfahrer freigegeben (Zeichen 239 [Gehweg] zu § 41 Absatz 1 StVO mit Zusatzzeichen „Radverkehr frei“). Die Mindesthöhe soll deshalb die Behinderung oder gar Gefährdung des Radverkehrs ausschließen.</p> <p>Zudem stellt sich insbesondere bei Wahlplakaten das Problem der mutwilligen Zerstörung durch Dritte. Tiefer hängende und damit leichter erreichbare Plakate könnten manche Zeitgenossen und Zeitgenossinnen eher animieren, sich an diesen auszulassen; die Hemmschwelle, Plakate zu beschädigen oder abzureißen sinkt, wenn diese problemlos zu erreichen sind.</p>	<p>(5) Jede politische Partei, jede Wählergruppe und jeder Einzelbewerber darf nur jeweils ein Plakat oder Doppelplakat pro Lichtmast anbringen. Ein Doppelplakat muss so beschaffen sein, dass beide Plakate in derselben Höhe angebracht sind. Für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gelten Satz 1 und 2 entsprechend.</p>
<p>Die seit dem 17.11.2007 geltende Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung verbietet das Anbringen von Plakaten an Lichtmasten mit Farbgebung oder Pulverbeschichtung oder an solchen, die historischen Vorbildern nachempfunden sind. Da sich diese Lichtmasten insbesondere in den Fußgängerzonen befinden, standen diese nicht für die Wahlwerbung zur Verfügung. Durch den Wegfall des Verbotes können in Zukunft beispielsweise auch die Lichtmasten auf dem Breiten Weg – insbesondere im Nordabschnitt – mit Plakaten versehen werden. Da diese Lichtmasten jedoch eine geringe Höhe aufweisen und hierdurch mitunter nur ein Plakat unter Beachtung der Mindesthöhe von 2,20 m angebracht werden kann, soll geregelt werden, dass jede politische Partei, jede Wählergruppe und jeder Einzelbewerber nur an jedem vierten Lichtmast ein Plakat anbringen darf. Damit soll ausgeschlossen werden, dass nicht alle Lichtmasten von nur einer Partei „besetzt“ werden.</p>	<p>(6) In Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung) darf jede politische Partei, jede Wählergruppe und jeder Einzelbewerber nur an jedem vierten Lichtmast ein Plakat oder Doppelplakat anbringen; dies trifft insbesondere für die Lichtmasten im Nordabschnitt des Breiten Weges zwischen Ernst-Reuter-Allee und Universitätsplatz zu. Für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gelten Satz 1 und 2 entsprechend.</p>

Begründung	Neufassung
<p>In Absatz 7 wurde der zu beachtende Abstand mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz konkreter definiert.</p> <p>Die Regelungen zur Anzeigepflicht wurden unter Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes neu gefasst werden. Da Verstöße gegen die Vorschriften in der Satzung auch Verwaltungsverfahren sowie Verwarnungs- oder Bußgeldverfahren zur Folge haben können, hält die Verwaltung eine formgebundene Anzeige der vertretungsberechtigten Personen für erforderlich. In der Vergangenheit kam es des Öfteren vor, dass Personen ohne Vertretungsbefugnis die Anzeigen erstatteten.</p> <p>Parteien sind regelmäßig als nicht rechtsfähige Vereine organisiert, wobei die Rechtsstellung einem rechtsfähigen Verein angeglichen ist. Die Gebietsverbände sind im Verwaltungsverfahren selbständig beteiligungsfähig und diese werden durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten; der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (siehe: §§ 7 und 11 des Parteiengesetzes, § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen – hier die Anzeige der Sichtwerbung – sind nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt die gesetzlichen Vertreter (Vorstände der Gebietsverbände) oder besonders Beauftragte.</p>	<p>(7) Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten (Abstand zwischen der zur Fahrbahnweisenden Plakataußenkante und dem Lot über der äußeren Fahrbahnbegrenzung).</p> <p>(8) Sofern Lichtmasten über einen öffentlichrechtlichen Vertrag oder eine Sondernutzungserlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts anderen Personen zur Nutzung, insbesondere für Werbezwecke, überlassen wurden, darf die Sichtwerbung diese zulässige Nutzung nicht beeinträchtigen. Plakate sind über vorhandenen Einrichtungen anzubringen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Anzeige der erlaubnisfreien Sichtwerbung</p> <p>(1) Die erlaubnisfreie Sichtwerbung im Sinne von § 4 ist gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt oder zur Niederschrift anzuzeigen. Eine nicht formgerechte Anzeige gilt als nicht erstattet.</p> <p>(2) Die Sichtwerbung für Wahlen hat für politische Parteien der Vorstand des für die Sichtwerbung verantwortlichen Gebietsverbandes anzuzeigen. Die Anzeige kann auch ein besonders Beauftragter erstatten, soweit diesem vom Vorstand diese Verfahrenshandlung übertragen wurde; die Übertragung ist nachzuweisen. Für Wählergruppen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.</p>

Begründung	Neufassung
<p>Die Absätze 3 und 4 berücksichtigen hinsichtlich der Handlungsfähigkeit und der Befugnis zur Anzeige § 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz) und §§ 25 und 26 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die genannten Vorschriften enthalten Regelungen zur Vertretungsberechtigung.</p> <p>Diese Regelung gilt für natürliche Personen.</p> <p>Die hier geregelten weiteren Verbote waren bereits in der seit 2007 geltenden Satzung enthalten. Es wird zusätzlich herausgestellt, dass sich diese Einrichtungen auf einer öffentlichen Straße befinden müssen, damit die Vorschriften der Satzung anwendbar sind.</p> <p>Die Pflichten beziehen sich nicht nur auf die an den Lichtmasten angebrachten Plakate, sondern auf alle Arten von Sichtwerbung.</p>	<p>(3) Die Sichtwerbung für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide haben die beteiligungsberechtigten Vertrauenspersonen anzuzeigen.</p> <p>(4) Die Sichtwerbung für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide haben die Personen anzuzeigen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.</p> <p>(5) Einzelbewerber und die in Absatz 3 und 4 genannten Personen haben neben ihrem Vor- und Familiennamen ihre ladungsfähige Anschrift anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Weitere Verbote</p> <p>Das Anbringen von Plakaten ist verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Bäumen und Baumschutzgittern, 2. an Zäunen, 3. an Brückengeländern, 4. an Fahrleitungsmasten und Fahrgastunterständen der Verkehrsbetriebe, <p>soweit sich diese Einrichtungen auf einer öffentlichen Straße befinden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Sonstige Pflichten der Werbenden</p> <p>(1) Die Sichtwerbung auf einer öffentlichen Straße ist regelmäßig zu kontrollieren und zu warten.</p> <p>(2) Sichtwerbung, die entgegen den Vorschriften dieser Satzung auf einer öffentlichen Straße aufgestellt oder an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Bestandteilen angebracht ist, ist unverzüglich von einer öffentlichen Straße zu entfernen oder nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung anzubringen. Insbesondere sind Plakate, die nach dem Anbringen die in § 4 Absatz 4 Satz 1 bestimmte Mindesthöhe unterschreiten, unverzüglich in der Mindesthöhe anzubringen oder zu entfernen.</p>

Begründung	Neufassung
<p>Absatz 1 wurde zum einen redaktionell überarbeitet und zum anderen gilt diese Vorschrift nunmehr für alle Arten der Sichtwerbung.</p> <p>Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 1 Satz 2 der seit 2007 geltenden Satzung.</p> <p>Die Bußgeldtatbestände werden in der Neufassung unter Beachtung des Bestimmtheitsgebotes definiert. Diese sollen Betroffenen vorhersehbar werden lassen, was konkret ge- oder verboten ist.</p>	<p>(3) Beschädigte oder heruntergerissene Sichtwerbung ist unverzüglich von einer öffentlichen Straße zu entfernen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Befugnisse der Landeshauptstadt Magdeburg</p> <p>(1) Wird eine öffentliche Straße durch Sichtwerbung ohne Erlaubnis benutzt oder wird Sichtwerbung entgegen den Vorschriften dieser Satzung auf einer öffentlichen Straße aufgestellt oder an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Bestandteilen angebracht oder entgegen § 7 nicht entfernt, richten sich die erforderlichen Anordnungen nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt oder, soweit es sich um eine Bundesstraße mit Ortsdurchfahrt handelt, des Bundesfernstraßengesetzes.</p> <p>(2) Sichtwerbung kann ohne Aufforderung von einer öffentlichen Straße entfernt werden, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sichtwerbung beschädigt oder heruntergerissen wurde oder 2. durch Sichtwerbung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet oder erschwert werden kann. <p>(3) Die Herausgabe und Verwertung oder Vernichtung der durch die Landeshauptstadt Magdeburg von einer öffentlichen Straße entfernten Sichtwerbung richten sich nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Sichtwerbung vor Beginn der zulässigen Dauer auf einer öffentlichen Straße aufstellt oder anbringt,

Begründung	Neufassung
	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="802 226 1394 322">2. entgegen § 3 Sichtwerbung nicht bis zum Ablauf der bestimmten Frist von einer öffentlichen Straße entfernt, <li data-bbox="802 360 1394 456">3. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Plakate an den in dieser Vorschrift genannten Lichtmasten anbringt, <li data-bbox="802 495 1394 629">4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 Plakate an Lichtmasten anbringt, die die Abmessungen des Papierformates DIN A1 überschreiten, <li data-bbox="802 667 1394 763">5. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Plakate der Größe DIN A1 nicht im Hochformat an Lichtmasten anbringt, <li data-bbox="802 801 1394 898">6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 Plakate im Querformat an Lichtmasten anbringt, deren Breite 594 mm überschreitet, <li data-bbox="802 936 1394 1032">7. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 Plakate niedriger als in der dort bestimmten Mindesthöhe anbringt, <li data-bbox="802 1070 1394 1205">8. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 für das Anbringen kein nach dem Stand der Technik korrosionsbeständiges Befestigungsmaterial verwendet, <li data-bbox="802 1243 1394 1339">9. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 mehr als ein Plakat oder Doppelplakat pro Lichtmast anbringt, <li data-bbox="802 1377 1394 1541">10. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 in Fußgängerzonen Plakate oder Doppelplakate anbringt, ohne die dort bestimmte Abstandsregelung (nur an jedem vierten Lichtmast) einzuhalten, <li data-bbox="802 1579 1394 1675">11. entgegen § 4 Absatz 7 den Sicherheitsabstand zur Fahrbahnbegrenzung nicht einhält, <li data-bbox="802 1713 1394 1848">12. entgegen § 4 Absatz 8 mit der Sichtwerbung eine andere zulässige Nutzung beeinträchtigt oder Plakate nicht über vorhandenen Einrichtungen anbringt, <li data-bbox="802 1886 1394 1944">13. entgegen § 5 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, <li data-bbox="802 1982 1394 2040">14. entgegen § 6 Sichtwerbung an den genannten Einrichtungen anbringt,

Begründung	Neufassung
<p>In Absatz 3 wird darauf verwiesen, dass in den genannten Gesetzen weitere Bußgeldtatbestände enthalten sind, die sich auf Ge- und Verbote im Zusammenhang mit der Benutzung öffentlicher Straßen beziehen.</p>	<p>15. entgegen § 7 seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durch Sichtwerbung im Zusammenhang mit Wahlen - Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung - vom 30. Oktober 2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nummer 31 vom 16. November 2007, außer Kraft.</p>